

Beiträge zur  
**JAGD  
 &WILD**  
 forschung · 21

WINFRIED VON BIERBRAUER ZU BRENNSTEIN, Vögelsen

## Die Hegegemeinschaft, ein Jagdrechtsbegriff wildbiologisch gesehen

Wir gedenken mit der diesjährigen Vortragsreihe zurückliegender 200 Jahre, in denen die von JOH. MATH. BECHSTEIN gegründete weltweite Sozietät für Forst und Jagdkunde wirkte. Das war Anlaß für mich, über ein jagdkundliches Thema nachzudenken, das auch den gefeierten Gründer schon beschäftigt hat, den Themenkreis Wildschaden.

Im Jahre 1820 hatte BECHSTEIN vorgeschlagen, insbesondere Schwarzwild so zu halten, daß es auf den Feldern keinen Schaden anrichten könne. Seine Anweisungen entsprachen anthropozentrischem Grundverhalten, durch Eliminieren Störendes zu beseitigen. Diese Denkweise ist nicht nur für das 19. Jahrhundert typisch und sichtbar in den damaligen (jagdlichen) Polizeiverordnungen. Sie kennzeichnet die Gesellschaftskultur.

Mit der Darstellung einer anthropozentrischen Gemeinschaftsform möchte ich vertieften Einblick in die Regularien der jagdlichen Kulturlandschaft verschaffen, denn die intensive Nutzung der Erdoberfläche ist heute wie vor 200 Jahren das Kennzeichnende unseres Lebens. Dazu bedarf es ökologischer Lösungen, wie es SCHWARK 1980 den Wildbiologischen- und den Wildbewirtschaftungsfor schungen voranstellte.

Bereichert durch das Erkennen unheilvoller Belastungen unserer Kulturlandschaft wissen wir, daß Trend und Mode nicht ohne Folgen für den Zustand der natürlichen Umwelt und für die wildlebenden Tierarten sind. Dabei sind aktuelle Spannungen durch biologische Thesen oder ökosozialistische Programme z.B.

auch im Waldbau nicht zu übersehen. Wir erkennen ferner, daß gehäuft Teillösungen absol utiert oder nicht berücksichtigt werden oder das Gleichmaß natürlicher Lebensgemein schaften gestört wird. Es ist auch eine tolle Einsicht des Menschen, dem Menschen die Rolle des freilebenden Tieres als konkurrierendes Lebewesen im Raum "fühlbar" zu machen und, wie könnte es dann anders sein, führt dies den Menschen zu Begrenzungsansprüchen gegen die Wildbestände. Hier könnte man mit LORENZ schnell feststellen, daß Indoktrination zu den acht von ihm genannten Todsünden der zivilisierten Menschheit gehört. Aus dieser Konkurrenzproblematik könnte die Hegegemeinschaft - HG - hinausführen.

Meine Darstellung geht von dem natürlichen Grundverständnis aus, daß das Wild mit uns im Raum der Kulturlandschaft zu leben genötigt ist. Diese Gemeinschaft wird anthropozentrisch reguliert. Außerdem ist es heutige Jagdauffassung, aus begrenzten Wildbeständen eine größtmögliche Anzahl von starken Trophäen nachhaltig zu erzielen (WAGENKNECHT), welche die Einhaltung einer sorgfältigen Planung erforderlich macht (VORREYER): Zu diesem Instrumentarium gehört die HG.

Die bundesrechtliche Regelung findet sich systematisch im II. Abschnitt des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) über die Jagdbezirke und wurde im Jahre 1976 mit dem § 10a in das Gesetz eingefügt. Danach können Jagdausübungsberechtigte zum Zwecke der Hege des Wildes für zusammenhängende Jagdbezirke

eine HG privatrechtlich bilden. Davon abweichend können die Bundesländer bestimmen, daß für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine HG bilden, "falls diese aus Gründen der Hege ... erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Zeit eine HG zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist". Es hatte sich gezeigt, wie im Regierungsentwurf für das Gesetz zu lesen ist, daß die Gemeinschaften "durch großflächige Erfassung und Bewirtschaftung des Wildes" sich bewährt haben. Zu dieser sich durchsetzenden biologischen Auffassung trat durch die RECHTSSPRECHUNG 1986 die Erkenntnis hinzu, daß die Befreiung vom gesetzlichen Abschlußverbot für ein Revier nicht auf ein anderes Revier übertragen werden durfte. Erst e i n (gemeinsamer) Abschlußplan als Freigabe für den Lebensraum läßt es zu, gesellig lebendes Wild dort zu jagen, wo es steht (RECHTSSPRECHUNG 1986). Das sogen. KNOPFBOCKURTEIL stellte 1977 außer Diskussion, daß Schalenwild *nur* nach Planung und aufgrund einer Abschlußfreigabe erlegt werden darf. Danach ist eine gemeinsame Planung also noch keine Bildung einer HG. Raumplanung ist eine Voraussetzung der Abschlußfreigabe durch den Abschlußplan (v. BIERBRAUER ZU BRENNSTEIN). Außerdem ist nach h. M. (MITZSCHKE/SCHÄFER und v.B.z.B.) die Gesetzesregel des § 21 Absatz 2 BJagdG abschließend, d.h. für eine landesrechtliche Regelung ist kein Raum. Die hiervon abweichende Auffassung von DREES konstruiert gesetzliche Abschlußerlaubnisse aus dem Hegeverbot des § 28 Abs 4 BJagdG. Sie übersieht, daß die Hege hier in einem sehr eingeschränkten Sinne zu interpretieren ist. Die Befreiung vom Abschlußverbot des § 21 Abs 2 Satz 1 BJagdG darf nur und auf grund eines Abschlußplanes erfolgen. Andere nicht in § 21 Abs 2 Satz 4 BJagdG vorgesehene landesrechtliche Regelungen, wie etwa bestimmte Gebiete von bestimmten Schalenwildarten durch gesetzliche Aufhebung des Planungserfordernisses freizuhalten oder durch Allgemeinverfügung eine Hege durch faktischen Totalabschluß zu unterbinden (vgl. beispielhaft: § 21 Abs 3 HessL-

JagdG; § 33 Abs 7 Nr. 3 und Abs 9 SächsL-JagdG), verstoßen gegen Bundesrecht. Sie unterliegen in aller Regel bei einer gerichtlichen Kontrolle des Abschlußplanes einer Prüfung. Eine gesetzliche Regelung eines Abschlußplanes für die Lebensbereiche der Wildarten war nach alledem dringend erforderlich, wollte man regulieren, wo das Wild stand, da doch Revierjagdsystem und Lebensraum des Wildes sich nicht decken (HOFMANN/KÖNIG; MOTTI; NÜSSLEIN; RECHTSSPRECHUNG 1973).

Aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Grundlage einer auf den Lebensraum des Wildes bezogenen Hege ist anzumerken, daß der Regelung des § 10a BJagdG sogen. "Hegeringe" vorausgingen. Sie hatten mit den Untergliederungen des Deutschen Jagdschutzverbandes weder sachlich noch räumlich etwas Gemeinsames.

Die HG soll heute in ihrer landesrechtlichen Struktur nicht dargestellt werden. Für einen Teil der Bundesländer haben ENGLAENDER und CONRAD dies getan. Für die Deutsche Demokratische Republik stellte sich die Bewirtschaftungsproblematik so nicht. Für sie genügte die Einführung einer Rahmenrichtlinie für die Bewirtschaftung der Schalenwildbestände. Reviergrößen von 3 000 bis 8 000 ha und Jagdflächen einer Jagdgesellschaft um 10 000 ha und mehr sowie die den Räten der Bezirke für alle Jagdflächen auferlegte Aufgabe, Rahmenrichtlinien für die Einstandsgebiete zu erstellen, genügte. Heute stehen wir jedoch alle vor der Aufgabe, Wildlebensraum und anthropozentrisches Reviersystem mit dem kulturellen Ziel des § 21 Abs 1 Satz 2 BJagdG der Erhaltung eines angemessenen, gesunden und artenreichen heimischen Wildbestandes in Einklang zu bringen. Über dieses Ringen berichtet die Jagdpresse fast täglich (z.B. WILD UND HUND; UNSERE JAGD). Von der Vielzahl der mit dem Sachbereich einer HG anstehenden Fragen möchte ich mich auf eine Ausdeutung ihres Zweckes beschränken. Zu den sicherlich ebenso interessanten Fragen nach den verschiedenen Bewirtschaftungsformen des Schalenwildes, insbesondere die aufregenden Jagdmethoden, will ich mich heute nicht detailliert äußern, da dies auch andere Regeln trifft, die der Weidgerech-

tigkeit. Insbesondere die Treibjagden auf Schalenwild, eine Jagdart, die bisher nur der Niederwildjäger übte, setzt Gebrauchshunde voraus, die nachgewiesen im Appell stehen, so wie es auf langer kynologischer Kenntnis beruhend die Jagdgebrauchhundeverbände in ihre Prüfungsordnungen eingeschrieben haben.

Mit dem Gesetzeswortlaut des Zweckes der HG ist der alte jagdliche Begriff der Hege tradiert worden. Mit seiner Ausfüllung haben wir aber unsere liebe Mühe. Suchen wir zunächst im BJagdG selbst nach einem Verständnis, finden wir dies in § 1 BJagdG. In Absatz 2 dieser Regelung hat der Gesetzgeber die Hege als die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen beschrieben. In § 1 Abs 2 Satz 2 BJagdG spricht das Gesetz von einer Hegepflicht, die jedenfalls nicht soweit gehen kann (Drees), daß der Jäger die leergeschossenen Reviere durch Aussetzen von Wild in den früheren Zustand versetzen müßte. Aber auch ein Wortverständnis eines sogen. Hegeabschlusses hilft zur Beschreibung des Begriffes Hege nicht viel weiter. Ein Hegeabschluß ist nämlich Jagdausübung, nicht Hege i.S. des § 1 Abs 2 BJagdG. Die Wort- und Textanalyse führen im Verständnis nicht weiter. Erst die Betrachtung der Entstehungsgeschichte des § 10a BJagdG zeigt auf, daß der Gesetzgeber ein weites Verständnis von dem jagdlichen Wort Hege hatte, das sowohl die Förderung als auch die Bewirtschaftung des Wildes zum Gegenstand haben sollte. Der Regierungsentwurf deutet darauf hin, daß Bewirtschaftung auch Bestandsentnahme meint. So ist der Zweck einer HG die erhaltende Bewirtschaftung des Wildes im Rahmen seiner biologischen Notwendigkeiten.

Erhaltende Bewirtschaftung (RECHTSSPRECHUNG 1980) setzt voraus, daß wildbiologischem Wissen Rechnung zu tragen ist. Stoßen sich doch die Lebensweise der verschiedenen Wildarten am Reviersystem, das allein privaten oder kommunalen Rechtsregeln folgt (RECHTSSPRECHUNG 1986). Diese Erkenntnis ist nicht neu. Sie läßt aber wieder bewußt werden, daß die Aufgabe besteht,

menschliche Raumbeschreibung mit dem biologischen Raum des Wildtieres in Einklang zu bringen. Darin liegt ein Problem der erhaltenen Hege.

Die Bestimmung wildbiologischer Lebensräume ist nicht ohne gewisse Ergänzungsflächen möglich und wird daher aus den verschiedensten Ansätzen entwickelt (BRIEDERMANN 1983; WAGENKNECHT; REULECKE). Wildbiologische Räume mit der heutigen Jagdkultur in Einklang zu bringen ist schwieriger als allgemein vermutet wird. Denn nicht nur Umweltschützer verbinden damit hohe Erwartungen im Hinblick auf eine Kontrolle der Planungen in der Natur und der Verwaltung. Alle aber fürchten bei ihr mehr noch Umweltbürokratismus oder eine Waffe für ökofundamentalistische Gesellschaftsveränderungen. Auch die Bildung und der Bestand einer HG unterliegt diesen Motiven. Daß ein gesunder und artenreicher heimischer Wildbestand nur in seinem sicheren Lebensraum möglich ist, wird heute wohl noch allgemein anerkannt. Dennoch kann dies Anerkennen durch Kirt-Futter-Anlagen tatsächlich zunichte gemacht werden und führt dann zu den sonderbaren Raumvorstellungen einiger Jagdausübungsberechtigter, im (eigenen) Revier einen Wildbestand planen und damit auch dort erhalten zu können.

Objektiv wird der aus dem Hegezweck zu bestimmende Lebensraum für die Wildart von dieser ganz selbstverständlich anders wahrgenommen als vom Bewirtschafter, dem Menschen. Beim Wild ist in aller Regel der Lebensraum eine durch unüberwindliche Hindernisse oder soziale Mechanismen begrenzte Fläche. Wir sehen daraus, daß der Raum einer Wildart einer anderen Ausfüllung zuzuführen ist, z.B. benutzt das Tier nur bestimmte Teile der Fläche, das weiß der Jäger und spricht dann von Einständen, die geschlechts-, alters-, saison- oder tageszeitbedingt sind. Ökologisch nennt man diese Einstände eine Nische. WAGENKNECHT benutzt den Begriff der Nische auch für die einzelnen Ernährungsansprüche einer Wildart an das Habitat. Verwaltungsplanungen zum Zwecke einer erhaltenden Bewirtschaftung gehen von solchen Einstandsflächen aus. Hier möchte ich das Spiel der Begriffe für den Lebensraum einer Wildart beenden, denn für die Gestaltung einer HG muß

nach einer gesetzgewordenen allgemeinen Vorstellung im BJagdG unabhängig von der jeweiligen Wortwahl für die erhaltende Hege geklärt sein, welche Fläche zur Erhaltung des artenreichen Wildbestandes, das ist auch die sogen. „Mehrartenwirtschaft“ (WAGEN-KNECHT), erforderlich ist. Bei jeder Raumbestimmung ist also von einer bestimmten Wildart auszugehen. Das Tier als soziales Wesen unterliegt für seinen Bestand vielfältigen Populationsmechanismen.

Eine erhaltende Hege fragt aber ebenso dringend nach dem Wildbestand. Der Weg dazu wird nicht nur durch den Raum sondern ebenso durch Abschlußplanung und Abschlußrichtlinie bestimmt. Für diese gibt es keine gesetzliche Grundlage. Sie wird in aller Regel auf freiwilliger Basis oder autokratisch erstellt. Sie dokumentiert landeseigenes, sogen. wildbiologisches Wissen. Wir lesen dieses in den Runderlassen, die dann als antizipierter Sachverstand vielfach auch Beurteilungen, Entscheidungen oder Ansichten begründen.

Wir haben uns bei Wildbestandsangaben daran gewöhnt, diese auf 100 ha zu beziehen. Daran sollte für das derzeitige Reviersystem festgehalten werden, obwohl diese Angabe nur mit einem Spielraum (Briedermann 1983) etwas zu den Revierinteressen aussagen kann. Biologisch ist davon auszugehen, daß es für jede Wildart eine Wilddichte gibt, die weder über noch unterschritten werden darf, wenn es um die Erhaltung der Wildart geht. Die gesetzlich gewünschte Aufgabe einer HG, den zahlenmäßig begrenzten als auch gleichzeitig gesunden Wildbestand herbeizuführen oder zu erhalten, läßt uns erkennen, wie diese Anforderungen untrennbar biologisch verbunden sind. Bei den gesellig lebenden Wildarten ist die biologische Grenze in der Regel durch das Nahrungsangebot, die Untergrenze durch den Verlust des Dranges zur Vergesellschaftung bestimmt. Andere, z.B. aus dem Waldbau abgeleitete Wilddichten (BURSCHEL; SCHRÖDER) sind wirtschaftlich motiviert. Daß solche Motive eine nicht zu übersehende Eigendynamik durch den tatsächlichen Vollzug entwickeln, erklärt landesweit auch der Anstieg des getätigten Abschusses. Solche Motive geben dem ökonomischen Denken Nahrung und Schubkraft. Der aus § 21 Abs 1 Satz 1 BJagdG

abgeleitete Prioritätenwunsch der Ansprüche von Feld- und Wald, Naturschutz und Landschaftsgestaltung wird durch Satz 2 dieser Gesetzesregel jedoch mit der Mindestgrenze der Erhaltung des freilebenden Wildes begrenzt.

Die Erhaltung der einheimischen Wildarten ist aber auch bei den sogen. berechtigten Ansprüchen der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Diese ergeben sich nach dem gesetzlichen Willen aus den forstlichen Rahmenplänen, nicht aber aus Einzelüberlegungen politischer oder ökonomischer Art. In § 7 Bundeswaldgesetz ist für die Aufstellung der Rahmenpläne den Bundesländern vorgegeben, die Träger öffentlicher Belange, dazu zählen auch Belange des vorhandenen heimischen Wildbestandes, anzuhören. Hinterfragen wir damit die Beteiligung. Wenn Forstbetriebspläne Rahmenpläne nicht beachten, in denen die Erhaltungsansprüche des Wildbestandes Berücksichtigung fanden, dürften jene nicht der Rechtslage entsprechen.

Ich habe versucht, die biologischen Hauptprobleme einer HG zu sortieren und darzustellen. Dies wäre unvollständig, wenn dabei nicht auch auf den gesetzlich gewollten Zwang zur Bildung einer HG hingewiesen wird. Denn gibt es eine biologische Grundvorstellung, bestimmte Wildarten nur in einer HG erhalten zu können, so ist es erforderlich, eine solche zu gründen. Dies ist nach dem Satzungsinhalt der bestehenden Jagdverbände eine zu erfüllende Aufgabe. 1976 hatte der Deutsche Jagdschutzverband (s)einen Handlungsbedarf wie folgt beschrieben:

“In § 10a kann man tatsächlich die Erfüllung eines unablässig vorgetragenen Anliegens des DJV erblicken. Welchen Erfolg die neue Regelung haben wird, hängt jetzt vor allem davon ab, ob die Länder ihre Hegegemeinschaften einbringen und sich damit den gemeinsam zu fassenden Beschlüssen unterwerfen werden, oder ob sie auf ihren Privilegien bestehen bleiben, in Staatsforst die Abschlußpläne allein festsetzen zu können.“

Die Erhaltungsmöglichkeiten der Wildarten, insbesondere der großen und auch ihrer Mehrheiten durch die HG, sind noch weit von einer allseits akzeptablen Lage entfernt. Es sollte nach jeweiligem Landesrecht daher geprüft werden, gegebenenfalls mit Hilfe der Jagd-

behörden, welche Möglichkeiten zu einem Zusammenschluß durch Verwaltungsakt bestehen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der erkannten Forderung, die Schalenwildarten in ihrem Lebensraum zu bewirtschaften mit dem Ziel, **sie zu erhalten**. Der Gesetzesrahmen dazu liegt vor. Rheinland-Pfalz hat in § 14 und Schleswig-Holstein in § 8 die HG kraft Landesrecht bereits entstehen lassen.

### Ergebnis:

Eine HG ist zu bilden, wenn das Raumverhalten der Wildart mit den revierbezogenen Abschlußplänen nicht gleichmäßig gesteuert werden kann. Hier ist ein Abschlußplan für den Lebensraum erforderlich, um den Wildbestand mit dem Mindestziel seiner Erhaltung dort zu bejagen, wo er in der Jagdzeit steht. Die Verteilungsmechanismen des Abschusses sind durch Satzung der HG zu regeln. Die vorhandene Gesetzeslage läßt dies zu.

### Literatur

- BECHSTEIN, J.M. (1820): Die Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen für Jäger und Jagdfreunde. - Bd. 1 Jagdzoo-logie, Erfurt und Gotha.
- BIERBRAUER ZU BRENNSTEIN, W. von (1994): Wildstandsplanung als Instrument der Deutschen Jagdrechtskultur (Sachstandsbericht). - Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 19: 27-32.
- BRIEDERMANN, L. (1983): Der Wildbestand - die große Unbekannte. - Berlin (13f).
- BRIEDERMANN, L. (1993): Unser Muffelwild.- Morschen-Heina (135 ff.)
- BUNDESJAGDGESETZ v. 29.11.1952 i.d.F. vom 29.9.1976 BGBl I S. 2849) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 30.8.1990 (BGBl II S. 889/1017).
- BURSCH, P. (1979): In H. STERN (ed.): "Rettet den Wald". - 31 f; 74 f; 94 f; 199 ff, München.
- CONRAD, P. (1980): Zur Ausfüllung des BJagdG durch Landesrecht in Natur und Recht, 155/56.
- DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND, Das geänderte Bundesjagdgesetz, DJV-N (Sonderausgabe) Nr. 5/1976 S.3.
- DREES, H. (1982): Einzelfragen der jagdrechtlichen Hegepflicht in Natur u. Recht, S. 247/249.
- ENGLAENDER, C. (1979): In: Altjagdrecht des Jägers, 38.
- HOFMANN, R.R.; KÖNIG, R. (1981): Schalenwildbewirtschaftung - Verordnungen, Theorie und Praxis vor dem Hintergrund wildbiologischer Erkenntnisse und Anregungen. Hess. Jäger 1981 S.1ff.
- KNOPFBOCKURTEIL (1978) = Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 30.8.1977 - IB 62.77 - in Recht der Landwirtschaft 1978, S. 167.
- LORENZ, K. (1974): Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit. 8. Aufl., München, S. 84
- MITSCHE/SCHÄFER, BJagdG Kommentar 4. Aufl. 1982, § 21 RdNr. 3.
- MOTTL, St. (1956): Die jagdwirtschaftliche Mindestgröße von Rehwildrevieren im Wald. Z. Jagdwiss. 3: 64 ff.
- NÜSSLEIN, F. (1964): Jagdbetriebliche Folgerungen aus dem Verhältnis zwischen der Größe der Jagdbezirke und dem Wohnraum einiger jagdbarer Tiere.- Z. Jagdwiss. 10: 2 f
- RECHTSPRECHUNG: VG Braunschweig, Urteil v. 9.8.1973 - IV A 84/73 - in Nds. Rechtspflege 1974 S. 29 = Jagdrechtliche Entscheidungen (JE) Bd. 2 VI Nr. 7
- VG Kassel, Urteil v. 28.2.1980 - IV E 228/79 - in JE Bd. 2 VI Nr. 10
- VG Stade, Beschluß v. 31.7.1986 - 2 D 45/86 - in JE Bd. 5 VI Nr. 24 = Recht der Landwirtschaft 1986 S. 240 = Die öffentliche Verwaltung 1986 S. 1072 (L).
- REGIERUNGSENTWURF, BTDrucksache 7/4285 S. 12.
- REULECKE, K. (1988): Das Rotwild.- 9. Aufl., Berlin-Hamburg, S. 233 f.
- SCHRÖDER, W. (1979): Tiere des Waldes - Glieder im Ökosystem. In H. STERN "Rettet den Wald", S. 127 f, München.
- SCHWARK, H. J. (1980): Vorwort zum 1. Kolloquium der Universitäten Leipzig und Dresden 1980 "Wildbiologie und Wildbewirtschaftung" Bd. I, S. 3.
- UNSERE JAGD (1995): Schutzbund für Rot- und Damwild. H. 9, S. 2 ff.
- VORREYER, F. (1976): Das Ansprechen des Rotwildes. 4. Aufl., 5 ff.
- WAGENKNECHT, E. (1994): Bewirtschaftung von Schalenwild. 6. Aufl., Berlin, S. 42/43.
- WILD UND HUND (1995): Naturnaher Waldbau vor Wild. H. 18, S. 50 und Forstwirtschaft mit Rotwild im Mansfelder Land. a.a.O. S. 52.

### Anschrift des Verfassers:

WINFRIED VON BIERBRAUER ZU BRENNSTEIN  
Am Deichfeld 17  
21360 Vögelzen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [21](#)

Autor(en)/Author(s): von Bierbrauer zu Brennstein Winfried

Artikel/Article: [Die Hegegemeinschaft, ein Jagdrechtsbegriff wildbiologisch gesehen 37-41](#)